

TE OGH 2015/1/29 6Ob218/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. G. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei J***** Z*****, vertreten durch Dr. Berthold Garstenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, und der Nebenintervenientin auf Seiten der klagenden Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in Wien, gegen die beklagte Partei S***** H*****, vertreten durch Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt in Salzburg als Verfahrenshelfer, wegen Ausstellung von Rechnungen gemäß § 11 Abs 1 UStG über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 23. Oktober 2014, GZ 3 R 173/14b-79, in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. G. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei J***** Z*****, vertreten durch Dr. Berthold Garstenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, und der Nebenintervenientin auf Seiten der klagenden Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in Wien, gegen die beklagte Partei S***** H*****, vertreten durch Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt in Salzburg als Verfahrenshelfer, wegen Ausstellung von Rechnungen gemäß Paragraph 11, Absatz eins, UStG über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 23. Oktober 2014, GZ 3 R 173/14b-79, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die maßgeblichen Rechtsfragen wurden vom Obersten Gerichtshof bereits im ersten Rechtsgang geklärt. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des erkennenden Senats 6 Ob 211/12s zu verweisen. In dieser Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof bereits aus, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach es für die Beurteilung der Gutgläubigkeit des Klägers auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs und nicht auf denjenigen der Rechnungsausstellung ankomme, der herrschenden Auffassung im Schrifttum entspreche. Von dieser Auffassung abzugehen besteht kein

Anlass. Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs entspricht der herrschenden Auffassung (vgl. Ruppe/Achatz, UStG4 § 12 Rz 95; Kanduth-Kristen/Payerer in Berger/Bürgler/Kandut-Kristen/Wakounig, UStG-ON2-06 § 12 Rz 11; Mayr in Scheiner/Kolacny/Caganek, Kommentar zur Mehrwertsteuer-UStG 1994 [2014] § 12 Rz 64; Wisiak, Welcher Umsatz steht im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen die USt betreffenden Finanzvergehen? SWK 2008, 618 [619]). Die maßgeblichen Rechtsfragen wurden vom Obersten Gerichtshof bereits im ersten Rechtsgang geklärt. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des erkennenden Senats 6 Ob 211/12s zu verweisen. In dieser Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof bereits aus, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach es für die Beurteilung der Gutgläubigkeit des Klägers auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs und nicht auf denjenigen der Rechnungsausstellung ankomme, der herrschenden Auffassung im Schrifttum entspreche. Von dieser Auffassung abzugehen besteht kein Anlass. Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs entspricht der herrschenden Auffassung vergleiche Ruppe/Achatz, UStG4 Paragraph 12, Rz 95; Kanduth-Kristen/Payerer in Berger/Bürgler/Kandut-Kristen/Wakounig, UStG-ON2-06 Paragraph 12, Rz 11; Mayr in Scheiner/Kolacny/Caganek, Kommentar zur Mehrwertsteuer-UStG 1994 [2014] Paragraph 12, Rz 64; Wisiak, Welcher Umsatz steht im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen die USt betreffenden Finanzvergehen? SWK 2008, 618 [619]).

In der zitierten Vorentscheidung hat der Oberste Gerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass ein Vorsteuerabzug auch bei verbotenen Handlungen oder Leistungen zulässig sein und ein Rechtsschutzinteresse schon darin bestehen kann, dass der Leistungsempfänger einen Rechtsstreit über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug führen will.

Die weitere Einwendung der Beklagten, sie könne mangels Kenntnis einer UID-Nummer des Klägers diesem gar keine Rechnung ausstellen, war nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (RIS-Justiz RS00438480).

Zusammenfassend bringt die beklagte Partei keine Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität zur Darstellung, sodass die Revision spruchgemäß zurückzuweisen war. Zusammenfassend bringt die beklagte Partei keine Rechtsfragen der in Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Qualität zur Darstellung, sodass die Revision spruchgemäß zurückzuweisen war.

Textnummer

E109998

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0060OB00218.14Y.0129.000

Im RIS seit

03.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at